

§ 14

(1) Bleibt der Gesamtbetrag der Bilanzwerte der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens hinter dem Gesamtbetrag ihrer Teilwerte zurück, so sind die jährlich vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung in der Steuerbilanz unter der Bezeichnung „Wertdifferenzen des Anlagevermögens“ zu aktivieren.

(2) Haben die Bilanzwerte des Anlagevermögens und die Summe der aktivierten „Wertdifferenzen des Anlagevermögens“ den Gesamtbetrag seiner Teilwerte erreicht, so sind die Bilanzwerte der einzelnen Anlagegüter auf deren Teilwert zu erhöhen.

Die Summe der „Wertdifferenzen des Anlagevermögens“ ist zu diesem Zweck auf die Bilanzwerte der einzelnen Anlagegüter aufzuteilen.

Von den neu gebildeten realen Bilanzwerten können in der Folgezeit Absetzungen für Abnutzung nach den geltenden Bestimmungen vorppnommen werden.

(3) Steuerpflichtige, die ihre Gewinne nicht durch Vermögensvergleich, sondern als Überschuß der Betriebseinkommen über die Betriebsausgaben ermitteln, können Absetzungen für Abnutzung so lange nicht als Betriebsausgaben geltend machen, bis der Restwert der Anlagegüter laut Anlageverzeichnis mit deren Teilwert übereinstimmt.

D. Kapitalgesellschaften

§ 15

(1) Miet- und Pachtzahlungen sowie Darlehnszinsen, die Kapitalgesellschaften ihren Aktionären oder Gesellschaftern und deren Ehegatten gewähren, sind bei der Ermittlung des Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig.

(2) Bei den Gesellschaftern und deren Ehegatten unterliegen die Vergütungen nach Abs. 1 und die Vergütungen nach § 3 der Ersten Einkommensteueränderungsverordnung der Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer). Sie sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.

E. Abgabentrachtung

§ 16

(1) Der Pächter eines gewerblichen Betriebes haftet für die vor dem Abschluß des Pachtvertrages entstandenen Abgabenschulden des Verpächters, soweit diese Abgabenschulden mit dem gepachteten Betrieb in Zusammenhang stehen.

(2) Die Haftung des Pächters (Abs. 1) erstreckt sich auf die Einnahmen, die aus dem gepachteten Betrieb erzielt werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Verpachtung von Grundstücken und Teilbetrieben.

(4) Auf Pachtverträge zwischen der volkseigenen und der privaten Wirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 17

Abgabenschulden des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft können bis zur Höhe des Wertes j seines Anteils (Substanzwert) am Grund- oder i

Stammkapital der Gesellschaft direkt in das Gesellschaftsvermögen vollstreckt werden.

F. Inkrafttreten der Durchführungsbestimmung

§ 18

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Bei Personengesellschaften sind die Gewinne der Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1953 enden, nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung zu besteuern.

(3) Nach den Bestimmungen der §§ 1 bis 5 sind die Privatentnahmen der Wirtschaftsjahre zu behandeln, die im Kalenderjahr 1953 enden.

Berlin, den 27. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung
über die Tierseuchen-Entschädigung.**

Vom 25. März 1953

Auf Grund § 8 der Verordnung vom 19. Februar 1953 über die Tierseuchen-Entschädigung (GBL. S. 319) wird zur Durchführung des § 6 Ziff. 4 der Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

Im Interesse einer einfachen Verwaltung und eines gleichmäßigen Versicherungsschutzes haben die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für sich und für die Erzeuger von Schlachtvieh die Schlachtvieh-Vorversicherung (Transport- und Hauptmängelversicherung) für sämtliches von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben übernommenes Schlachtvieh bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt abzuschließen.

§ 2

Die Beiträge für die Schlachtvieh-Vorversicherung sind, soweit sie der Erzeuger zu tragen hat, von den VEAB vom Erfassungspreis einzubehalten. Die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch die VEAB gleichzeitig mit der Abrechnung der Beitragsanteile der VEAB auf Grund der Erfassungs- und Aufkauflisten bis zum 10. jedes Monats für den Vormonat mit der zuständigen Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. März 1953 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1953 haben die VEAB die Schlachtvieh-Vorversicherung nur für die Erzeuger von Schlachtvieh abzuschließen. Versicherungsschutz wird daher im genannten Zeitraum auch nur den Erzeugern von Schlachtvieh gewährt.

Berlin, den 25. März 1953

Ministerium der Finanzen und Forstwirtschaft

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

S c h r ö d e r
Minister

* 1 nurr-hfh (RI. K. 32U.